

Satzung der pro familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und
Sexualberatung e. V.
- Landesverband Mecklenburg – Vorpommern -

Präambel

Der Landesverband der pro familia Mecklenburg - Vorpommern, ist ein Verein für Familienplanung, Partnerschafts- und Sexualberatung. Er ist aus der 1963 gegründeten Sektion „Ehe und Familie“ der Gesellschaft für Sozialhygiene hervorgegangen. Er widmet sich der Förderung und Verwirklichung von Maßnahmen, die der Verbesserung des gesundheitlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens der Menschen in Partnerschaft und Familie dienen. Ein besonderes Anliegen ist dabei die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann.

§1

Bezeichnung und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V. - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.
2. Sitz des Landesverbandes Mecklenburg - Vorpommern ist die Hansestadt Rostock.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Aufgaben und Ziele

1. Der pro familia Landesverband Mecklenburg – Vorpommern gehört dem Bundesverband der „pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.“ als Mitglied an.
2. Die besondere Aufgabe des pro familia Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern liegt darin, den Komplex der Familienplanung als ein grundlegendes Menschenrecht gemäß der UNO-Deklaration 1968 von Teheran in Mecklenburg – Vorpommern zu publizieren und zu verwirklichen.

Dazu gehören:

- Gewährleistung einer verantwortungsbewussten Schwangerschaftsberatung;
- Verminderung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche durch bewusste Elternschaft;
- Förderung einer verantwortungsbewussten Elternschaft;

- Engagement für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch (entsprechend den jeweiligen im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes geltenden Gesetzen);
- Sexualerziehung als Vorbereitung auf Partnerschaft und Familie;
- Beratung von Jugendlichen bei sexuellen, partnerschaftlichen und familiären Problemen;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Vermeidung ungewollter Kinderlosigkeit;
- Prävention von AIDS und anderer sexuell übertragbarer Krankheiten;
- Beratung bei sexuellem Missbrauch und Gewaltanwendung;
- Beratung bei Sexualstörungen und sexuellen Deviationen;
- Beratung bei Partnerschaftskonflikten und Beziehungsstörungen;
- Erhalt bestehender und Aufbau neuer zugelassener Beratungs- und Behandlungseinrichtungen für Partnerschafts-, Sexual- und Familienprobleme;
- Unterstützung der Entwicklung, Propagierung sowie Anwendung akzeptabler und effektiver Kontrazeptiva,
- Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Erforschung biopsychosozialer und demographischer Probleme von Partnerschaft, Sexualität und Familie;
- Spezifische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und interessierter Berufsgruppen;
- Beratung von gesellschaftlichen Einrichtungen, Behörden und Verbänden;
- Umfassende Öffentlichkeitsarbeit.

§3

Struktur des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern

1. Die Mitglieder des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern wählen einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand) besteht. Weitere Personen können gewählt werden, sie gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen. Die oder der gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die das Statut anerkennen, sich für die Ziele der Gesellschaft einsetzen und den Mitgliedsbeitrag zahlen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied.
2. Persönlichkeiten, die sich um Anliegen und Ziele der Gesellschaft im Landesverband Mecklenburg – Vorpommern besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Beitragshöhe der Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende und ggf. für das nächste Geschäftsjahr festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1 durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes
 - 5.2 durch Ausschluss bei schwerem Verstoß gegen das Statut
 - 5.3 durch den Tod
 - 5.4 automatische Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Beitrag bis zum 30. Juni des Folgejahres, nach einmaliger Mahnung, nicht eingegangen ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 gestrichen

§6 Organe des pro familia Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Organe des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission.

Die in den einzelnen Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, bei Mitgliederversammlungen auch von zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern. Sie wählt alle vier Jahre den Vorstand und die Mitglieder der Revisionskommission. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht vom Vorstand oder anderen Verbandsorganen nach dieser Satzung zu besorgen sind. Außerdem nimmt die Mitgliederversammlung jährlich den Arbeitsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen, entscheidet über Mitgliedschaften, soweit der Vorstand eine Aufnahme ablehnt sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes. Weiter entscheidet die Mitgliederversammlung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des pro familia Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern und legt die Hauptaufgaben für die nächste Arbeitsperiode (in der Regel Geschäftsjahr) fest.
3. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

1. Mittel des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern setzen sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder sowie aus Spenden und Förderungsbeiträgen juristischer oder natürlicher Personen und Einrichtungen zusammen.
2. Die Mittel werden vom Schatzmeister des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern verwaltet. Dieser legt dem Vorstand den jährlichen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr und einen Finanzplan für das kommende Jahr zur Bestätigung vor.
3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Revisionskommission.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Vorsitzenden der Ortsverbände.

§12 Haftung

Der Landesverband Mecklenburg – Vorpommern ist haftbar entsprechend den Bestimmungen des §31 BGB.

§13 Veranstaltungen

1. Veranstaltungen des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern sind:
 - die jährliche Mitgliederversammlung mit fachlichem Schwerpunktthema
 - regionale Veranstaltungen.
2. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die im Namen des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§14 Änderung des Statuts

1. Änderungen des Statuts können vom Vorstand des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
2. Über eine Änderung des Statuts entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen des §33 BGB.

§15 Auflösung des pro familia Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

1. Der Landesverband Mecklenburg – Vorpommern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es bedarf hierzu einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbedingter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband „pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ständige Arbeitsorgan des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern und nimmt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen die Aufgaben des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern wahr. Er wird entsprechend der Wahlordnung in geheimer Wahl gewählt (die Zustimmung ergibt sich aus §3 dieser Satzung).
2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand Nachfolger mit durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder (des geschäftsführenden Vorstand und sonstiger Vorstandsmitglieder) kooptieren.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der geschäftsführende Vorstand (§3, Abs. 1) vertritt den Landesverband Mecklenburg – Vorpommern entsprechend §26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder handeln gemeinschaftlich.

§8 a

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung in geheimer Wahl gewählt. Sie besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Revisionskommission prüft die Finanzbewegungen des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern und die Registrierung anderer angeschaffter materieller Mittel, deren Standort sowie deren Nutzung.
3. Die Prüfung erfolgt jährlich. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

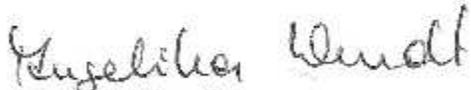
§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung / Versammlung zu unterzeichnen.

§11 Finanzierung und Eigentumsverhältnisse

Rostock, 08.03.2014

Neuschrift und Änderung der Satzung vom 05.11.1990 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.1999, unter Berücksichtigung bereits beschlossener Satzungsänderungen vom 19.11.1992, 28.02.1997, 25.04.1997, 18.11.2009 und 08.03.2014.


Angelika Wendt
Vorsitzende


Marina Krause
Schatzmeisterin